

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 1/13 S

L 6 VS 681/13 B (LSG Baden-Württemberg)
S 13 VS 4406/12 (SG Karlsruhe)

.....
Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Dezember 2013 durch den
den Richter **K r u s c h i n s k y** als Vorsitzenden sowie die Richter **H e i n z**
und **O t h m e r**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Februar 2013 - L 6 VS
681/13 B - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht (SG) Karlsruhe hat mit Beschluss vom 4.2.2013 - S 13 VS 4406/12 - den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Klage auf Gewährung von Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz mangels hinreichender Erfolgsaussicht der Klage abgelehnt. Die Beschwerde des Klägers gegen den ablehnenden Beschluss des SG hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit Beschluss vom 27.2.2013 - L 6 VS 681/13 B - ebenfalls mangels hinreichender Erfolgsaussicht des Klageverfahrens zurückgewiesen.
- 2 Am 13.9.2013 hat sich der Kläger telefonisch an das Bundessozialgericht (BSG) gewandt und mitgeteilt, dass er beabsichtigt Prozesskostenhilfe zu beantragen. In der Folgezeit hat der Kläger diverse den hier zugrunde liegenden Rechtsstreit betreffende Schreiben an das BSG, hier eingegangen am 17.9.2013, übersandt. Mit Schreiben vom 23.10.2013 hat der Senat den Kläger sowohl auf die formellen Voraussetzungen für die Beantragung von Prozesskostenhilfe als auch darauf hingewiesen, dass der Beschluss des LSG Baden-Württemberg nicht anfechtbar ist (§ 177 SGG) und ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe beim BSG für das Beschwerdeverfahren gegen die vorgenannte Entscheidung demnach abzulehnen wäre. Mit Übersendung der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 28.10.2013, beim BSG eingegangen am 30.10.2013, hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfe-Antrag des Klägers ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO); deshalb kann der Kläger auch keine Beiordnung eines Rechtsanwaltes beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO). Denn gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist der Kläger zutreffend in dem angegriffenen Beschluss sowie mit Schreiben des Senats vom 23.10.2013 hingewiesen worden.

